

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz

Baden

Karlsruhe, 1931

VI. Die vorläufige Amtsenthebung

[urn:nbn:de:bsz:31-318616](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318616)

durch die vormalz zuständige Dienstbehörde eine Ordnungsstrafe verhängt werden.

VI. Die vorläufige Amtsenthebung.

§ 119. Voraussetzungen der Amtsenthebung.

Durch die zuständige Dienstbehörde kann die vorläufige Amtsenthebung eines Beamten verfügt werden, wenn und solange gegen denselben ein strafgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren auf Entfernung aus dem Amt oder dem staatlichen Dienste im Verwaltungs- oder Dienststrafwege eingeleitet ist oder eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird.

§ 120. Wirkungen der Amtsenthebung.

(1) Während der vorläufigen Amtsenthebung ist vom Dienst- einkommen des Beamten durch Verfügung der zuständigen Dienst- behörde soviel innezubehalten, als zur Deckung der Kosten des ein- geleiteten Verfahrens (ausgenommen das strafgerichtliche) und der etwa angeordneten Stellvertretung voraussichtlich erforderlich ist.

(2) Der innebehaltene Betrag darf die Hälfte des Dienst- einkommens nicht übersteigen.

(3) Führt das eingeleitete Verfahren zur Entfernung aus dem staatlichen Dienste, so findet eine Rückzahlung des innebehaltenen Be- trags nicht statt; führt dasselbe zur Entfernung aus dem Amt (Strafvergebung), so ist der zur Deckung der im ersten Absatz be- zeichneten Kosten nicht erforderliche Teil der innebehaltenen Bezüge nachzuzahlen; wird das eingeleitete Verfahren eingestellt, der Be- amte freigesprochen oder lediglich in eine Ordnungsstrafe verurteilt, so sind die innebehaltenen Bezüge vollständig nachzuzahlen, wobei übrigens im Fall der Verhängung einer Ordnungsstrafe der Betrag der Steuern und die den Beamten treffenden Kosten der Dienststraf- unterjuchung und des Strafvollzugs in Abzug kommen.

VII. Allgemeine Vorschriften über Gebühren, Kosten und Zustellungen.

§ 121. Gebühren und Kosten.

(1) Im Dienststrafverfahren werden keine Sporeten in Ansatz gebracht.

(2) Die Gebühren der im Dienststrafverfahren eibernommenen Zeugen und Sachverständigen sind nach den für das Verfahren in Verwaltungs- sachen maßgebenden Bestimmungen anzusehen.

(3) Der Angeeschuldigte ist im Falle der Verurteilung verpflichtet, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise zu erstatten. Über die Erstattungs- pflicht verfügt die in der Sache selbst ergehende Ent- scheidung.

§ 122. Zustellungen.

(1) Die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts ergehenden Aufforderungen, Mitteilungen und Vorladungen sind gültig bewirkt, wenn die Zustellung entweder nach den für gerichtliche oder nach den für Verwaltungs- sachen bestehenden Vorschriften erfolgt ist.

(2) Hat der Angeeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz ver- lassen, so erfolgt, sofern sein Aufenthalt unbekannt ist oder er sich außerhalb des Reichsgebiets aufhält, die Zustellung in der Wohn-